

Nur in Gemeinden **mit** Wahlsprengelteilung am Gebäude jedes Sprengelwahllokales anschlagen!

Gemeindewahlbehörde: Wies

Kundmachung über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde

Anlässlich der Gemeinderatswahlen am 23. März 2025 wird gemäß § 50 Abs. 4 der Gemeindewahlordnung 2009 – GWO, LGBl. Nr. 59/2009, idgF., verlautbart:

In diesem Gebäude, Wielfresen 26a/1, Gasthaus Strutz, befindet sich das
(Adresse)

Sprengelwahllokal des Wahlsprengels

Wielfresen – Sprengel VI

(Nummer, Bezeichnung usw.*)

Verbotszone: 50 m im Umkreis des Wahllokals

Wahlzeit von 08:00 bis 12:00 Uhr

Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner der als Verbotszone bestimmte Umkreis) Folgendes **verboten**:

- a) **jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die wählenden Personen, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten u.dgl.,
- b) **jede Ansammlung von Personen**, sowie
- c) **das Tragen von Waffen jeder Art** (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Justizwache nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, geahndet.

Kundmachung angeschlagen am:	28.01.25 <i>fw</i>
abgenommen am:	

**Die Gemeindewahlleiterin /
Der Gemeindewahlleiter:**



.....